

Richtlinien für die Organe der deutschen Polizei 1947

RICHTLINIEN

für die Organe der deutschen Polizei zum Schutz der Demarkationslinie in der sowjetischen Okkupationszone Deutschlands

Bestätigt vom Oberkommandierenden der sowjetischen Okkupationstruppen und dem Hauptbevollmächtigten der SMA in Deutschland

Marschall der Sowjetunion

W.Sokolowskij

23. August 1947

I. Organisationshinweise

§1

Die Grundaufgabe des Dienstes der Polizei an der Grenze und den Demarkationslinien zwischen den okkupierten Zonen Deutschlands besteht in der Bewachung der Grenzen und Demarkationslinien nach den von den Kommandeuren der sowjetischen Okkupationstruppen erlassenen Bestimmungen.

§2

Die Polizei im Grenzgebiet und an den Demarkationslinien untersteht in allen dienstlichen Fragen direkt dem zuständigen Abteilungskommando der sowjetischen Okkupationstruppen.

§3

Die Komplettierung der Polizeieinheiten, ihre materielle Versorgung (Finanzierung, Bekleidung und andere wirtschaftliche Ausgaben), sowie Wohlfahrtseinrichtungen und damit verbundene Fragen werden vom jeweiligen Ministerium des Innern der zuständigen Landesregierung in Verbindung mit dem Chef der Polizei durchgeführt.

§4

Für Waffen und Munition, sowie Transport- und Nachrichtenwesen der Grenzpolizei sorgen die zuständigen Kommandos der sowjetischen Militäreinheiten.

II. Aufbau der Grenzpolizei-Einheiten

§5

In den Ländern der sowjetischen Okkupationszone Deutschlands wird die Verwaltung der Grenzpolizei dem Chef der Polizei übertragen.

Richtlinien für die Organe der deutschen Polizei 1947

§6

An der Grenze und an den Demarkationslinien werden für den direkten Grenzdienst Polizeieinheiten aufgestellt, deren Zahl und Stärke vom Stab der Gruppe der sowjetischen militärischen Okkupationsstruppen in Deutschland bestimmt wird.

Jedes Abschnittskommando der Grenzpolizei umfasst 4 – 5 Polizeikommandanturen.

§7

Jeder Grenzpolizei-Kommandatur unterstehen 10 – 15 Grenzpolizeikommandos von je 8 – 10 Mann Stärke.

§8

Der Leiter jedes Kommandos der Grenzpolizei wird vom Minister des Innern und vom Leiter der Landespolizei mit Zustimmung des Chefs der SMA (Armeeekommandeur) bestimmt.

Versetzungen, Amtsenthebungen oder Entlassungen eines Leiters des Kommandos kann nur mit Genehmigung der zuständigen Landesregierung erfolgen.

§9

Die Führung und die Tätigkeit des Leiters eines Grenzpolizeikommandos bedingt die Zusammenarbeit mit seinem Stab und dessen Leiter, die von der jeweiligen Landesregierung bestimmt werden.

§10

Die Leiter der Kommandanturen, sowie auch die Leiter der Kommandos werden vom Chef der Landespolizei ernannt und vom Chef der SMA bestätigt.

§11

Die Einstellungen, Entlassungen und Versetzungen von Polizeimannschaften, welche ihren Dienst an der Grenze und an der Demarkationslinie versehen, werden im Zusammenhang mit §3 dieser Bestimmungen von der Personalabteilung der zuständigen Landespolizeiverwaltung durchgeführt.

III. Rechte und Pflichten der Grenzpolizei

§12

Sämtliche Angehörigen der Grenzpolizei (Kommandanturen, Abteilungen und Kommandos) und Personen, die mit der Leitung dieser Organe der Grenzpolizei betraut sind, genießen alle politischen und dienstlichen Rechte, die durch gesetzliche Bestimmungen für die Territorialpolizei der sowjetischen Okkupationszone in Deutschland erlassen sind.

§13

Der Grenzpolizei sind bei Ausübung ihres Dienstes folgende Pflichten auferlegt:

- a) der Grenzpolizist hat die ihm vorgeschriebene Uniform mit Rangabzeichen, die ihm von der Inneren Deutschen Verwaltung der sowjetischen Okkupationszone Deutschlands bestätigt sind, zu tragen;
- b) der Grenzpolizist hat die ihm vom Kommando der Sowjetarmee ausgehändigte Waffe zu tragen;
- c) er hat alle Anordnungen, Befehle und Instruktionen bezüglich des Grenzdienstes aufs Strengste einzuhalten;
- d) er trägt die volle Verantwortung für die ihm anvertraute Waffe, Bekleidung und Ausrüstung, die für die Okkupationsdauer gemäss Gesetz bestimmt sind.

■ §14

Für Disziplinarvergehen, Nichteinhaltung des Grenzdienstes, sowie die Übertretung interner dienstlicher Bestimmungen haben die Leiter der Grenzpolizei-Einheiten das Recht, ihren Untergeordneten folgende Disziplinarstrafen aufzuerlegen:

Der Einheitsführer kann seine Untergeordneten folgendermaßen bestrafen:

Mündliche Verwarnung,
Verweis und
Arrest bis 10 Tage

durch schriftliche Bekanntgabe im Tagesbefehl an die Einheit.

Der Leiter der Kommandantur kann seinen Untergeordneten wie folgt bestrafen:

Mündliche Verwarnung,
Verweis und
Arrest bis 5 Tage

durch schriftlichen Kommandanturbefehl.

Der Leiter eines Kommandos kann seinen Untergeordneten wie folgt bestrafen:

Mündliche Verwarnung,
Verweis vor angetretener Einheit,
2maligen Strafdiensteinsatz.

§15

Über die verhängten Disziplinarstrafen haben die Leiter der Grenzpolizeieinheiten ihrem Vorgesetzten Mitteilung zu machen. Jeder Vorfall ist durch Notiz in der Personalakte zu vermerken.

§16

Falls der höher gestellte Leiter die verhängte Strafe als zu niedrig ansieht, kann er von dem ihm zur Verfügung stehenden Disziplinarrecht Gebrauch machen.

IV. Ordnung und Durchführung des Grenzdienstes

§17

Für die Sicherung der Grenze und Demarkationslinie stellt der Leiter eines Kommandos der Grenzpolizei an die Orte, die das Kommando der Sowjetarmee inne hat, Wachen im Bestande nicht unter 2 Mann aus der ihm anvertrauten Polizeimannschaft auf, instruiert sie persönlich und führt eine Überprüfung des Dienstes bei jeder Ablösung aus.

§18

Die für den Wachdienst bestimmten Polizeiangehörigen müssen mit den vorgeschriebenen Waffen und mit der festgesetzten Patronenzahl ausgerüstet sein. Nach Erhalt der Wachvorschriften müssen die Waffen ausserhalb des Wachraumes geladen werden.

§19

Der an der Grenze und Demarkationslinie Wachdienst tuende Polizeiangehörige ist verpflichtet:

- a) jegliche Art von Grenzübertritt und Übertritt der Demarkationslinie zu der sowjetischen Okkupationszone und zurück, egal von wem, nicht zuzulassen;
- b) Personen die an irgendeiner Stelle – ausser an den speziell festgelgten Übergangspunkten – versuchen die Grenzen und Demarkationslinien zu übertreten, festzunehmen und zur Grenzkommandantur zu überführen;
- c) Eigenmächtigkeiten und Grobheiten der örtlichen Bevölkerung gegenüber zu vermeiden.

§20

In folgenden Fällen dürfen Grenzeinheiten – Grenzpolizeiangehörige von der Waffe Gebrauch machen:

- a) bei einwandfreiem Überfall auf Posten, Kommandanturr oder Kommando;
- b) bei Flucht von Grenzübertretern und Übertretern der Demarkationslinie, wenn andere Möglichkeiten der Festnahme erschöpft sind (Anruf, Warnschuss in die Luft);
- c) bei Flucht von Zwangsgestellten und Transportgefangenen.

Den Angehörigen der Grenzpolizei ist ein zielloses Schiessen verboten.

Richtlinien für die Organe der deutschen Polizei 1947

§21

Über jeden Waffengebrauch hat der Leiter des Kommandos dem Leiter der Polizeikommandantur Bericht zu erstatten. Dieser führt an Ort und Stelle eine Untersuchung durch und reicht einen schriftlichen Ergebnisbericht dem Leiter der Abteilung, sowie dem zuständigen Sowjetkommando ein.

§22

Der Leiter eines Grenzkommandos ist dem Kommandanten der Grenzpolizeikommandantur unterstellt und darf ohne dessen Genehmigung das Gebiet der Grenzkommandantur nicht verlassen. Bei Fernbleiben aus dienstlichen Gründen oder während der Ruhepause hat er einen Stellvertreter zu ernennen.

§23

Der Leiter einer Polizei-Grenzkommandantur ist dem Leiter einer Abteilung unterstellt, dagegen in Fragen, die im direkten Zusammenhang mit der Organisation und des Dienstes an der Demarkationslinie stehen – den jeweiligen Kommandeuren der zuständigen Militäreinheit der sowjetischen Okkupationsarmee.

§24

Der Leiter der Grenzpolizei-Kommandantur organisiert und prüft persönlich den Dienst der Polizei-Kommandos und trägt die volle Verantwortung für die richtige und genaue Durchführung des Dienstes im Bereich der Kommandantur.

§25

Der Leiter der Grenzpolizei-Abteilung trägt die Verantwortung für seine Unterstellten, für die richtige Organisation und für den Dienst an der Grenze und an der Demarkationslinie, für die Aufrechterhaltung der Disziplin und Ordnung in der Abteilung, sowie die Führung der ganzen Abteilung.

V. Festnahme und Registrierung der Grenzübertreter

§26

Jeder Festgenommene, der die Grenze oder Demarkationslinie überschritten hat, unterliegt an Ort und Stelle einer genauen Untersuchung und einer Leibesvisitation auf Waffen, Dokumente und Wertsachen.

§27

1) Die Überprüfung der an der Grenze Festgenommenen bis zum Grenzpolizei-Kommando erfolgt durch die Angehörigen des Kommandos oder durch zusätzlich angeforderte Polizeikräfte.

§28

Richtlinien für die Organe der deutschen Polizei 1947

Die in das Polizeikommando überführten Grenzübertreter werden einer genauen Untersuchung unterzogen. Bei der Untersuchung werden abgenommen alle Wertsachen, Geld, Ware; über diese wird ein Verzeichnis in 2-facher Ausfertigung ausgestellt, wovon das 1. Exemplar dem Protokoll beifügt und das zweite dem Festgenommenen ausgehändigt wird.

§29

Der Leiter des Grenzpolizeikommandos stellt den Grund und den Umstand des Grenzübertritts fest, prüft die Richtigkeit des Protokolls, prüft das Verzeichnis über abgenommene Sachen. Anschließend wird der Betreffende unter Bewachung in die Grenzpolizeikommandantur mit allen Dokumenten und allen von ihm abgenommenen Sachen und Wertsachen überführt.

§30

Der Leiter der Grenzpolizei-Kommandantur stellt nicht später als im Laufe von 24 Stunden – gerechnet vom Moment der Festnahme – die Personalien des Festgenommenen fest, erledigt die Erfassungen für den Erkennungsdienst und überprüft die Fahndungsnachweise der Kriminalpolizei der Landesregierung.

§31

Nach Erhalt der Unterlagen überprüft der Erkennungsdienst der Kripo die Fahndungssuche und erteilt im Laufe von 24 Stunden Rückantwort an die anfragende Dienststelle.

§32

Bis zum Abschluss der Überprüfung bleibt der Festgenommene in Haft bei der Grenzpolizeikommandantur. Schlussbericht über Überprüfung mit Stellungnahme des Leiters der Kommandantur wird sofort den Kommandeuren der sowjetischen Militäreinheit vorgelegt, der den Festgenommenen einer weiteren Untersuchung zuführt oder mit einer Geldstrafe von 50 – 200 Reichsmark belegt.

§33

Die Grenzübertreter und die Übertreter der Demarkationslinie, Einwohner der sowjetischen Okkupationszone, welche für den Grenzübertritt bestraft wurden, werden nach Prüfung und Freilassung der Polizei ihres ständigen Wohnortes übergeben und erhalten dort in ihrem Registrierkarten einen Vermerk über den Vorfall.

§34

Die Übertreter der Grenze und Demarkationslinie, die nicht Einwohner der sowjetischen Okkupationszone sind, werden einer genauen Überprüfung unterzogen. Diejenigen, welche nach Beschluss der sowjetischen Militäreinheit auf freien Fuß gesetzt werden, werden der Grenzbehörde der Zone oder des Staates übergeben, welche an die Sowjetzone angrenzt. Die Übergabe erfolgt an den

Richtlinien für die Organe der deutschen Polizei 1947

amtlich zugelassenen Grenzübergangspunkten.

Die Übergabe erfolgt nach besonderen Vorschriften.

§35

Das an der Grenze oder an der Demarkationslinie beschlagnahmte Gut oder andere Wertsachen, wie auch Strafgeelder, sind den deutschen Selbstverwaltungen zu übergeben gemäss spz. festgelegter Bestimmungen.

§36

Zur Belohnung der besten Mitarbeiter der Polizei wird ein spezieller Fond gebildet, der zur Verfügung eines jeden Leiters der Grenzpolizeieinheit steht.

Die Ordnung der Ausgaben des genannten Fonds wird nach besonderen Richtlinien festgelegt.

§37

Der Leiter der Grenzpolizeikommandos führt ein Tagebuch, in dem alle Festnahmen und Vorfälle an der Grenze und an der Demarkationslinie nach bestätigtem Muster eingetragen werden.

Auf Grund der Eintragungen werden die Tagesberichte über die Vorfälle und über die Festgenommenen dem Leiter der Kommandantur täglich vorgelegt.

§38

Der Leiter der Grenzpolizeikommandantur stellt auf Grund der eingelaufenen Meldungen der Kommandos täglich einen Bericht über die Festgenommenen und über die Vorfälle in seinem Kommandanturbereich zusammen und berichtet dem Leiter der Abteilung und dem Kommandeur der entsprechenden sowjetischen Militäreinheit der Okkupationstruppen.

§39

Der Leiter der Abteilung berichtet in seinem Tagesbericht dem Chef der Polizei der Landesregierung und dem Kommando der sowjetischen Okkupationstruppen über die Vorfälle und über die Zahl der Festgenommenen.

§40

Der Chef der Polizei der Landesregierung berichtet einmal in der Dekade der Deutschen Inneren Verwaltung der sowjetischen Okkupationszone über die Arbeit der Grenzpolizei.

Über alle besonderen Ereignisse an der Grenze und an der Demarkationslinie ist sofort nach Überprüfung schriftlich Mitteilung zu machen.

§41

Die Ordnung der Registrierung der Festgenommenen, die Erfassung und Aufbewahrung der beschlagnahmten Wertsachen und Gegenstände wird nach einer speziellen Instruktion festgesetzt.

VI. Regelungen des Dienstplanes

§42

Die Stäbe der Grenzpolizei-Abteilungen und Kommandanturen befinden sich in Orten, die von den entsprechenden Stabsleitern der Armee vorgesehen sind

Die Standorte der Polizeikommandos setzt der Leiter der Kommandantur mit entsprechender Bestätigung des Kommandeurs der Militäreinheit, in deren Bereich sich die Kommandantur befindet, fest.

Der Sicherheitsdienst an der Demarkationslinie erfolgt durch Posten ununterbrochen Tag und Nacht.

§43

Jede Polizei-Abteilung, Kommandantur und jedes Kommando hat einen eingerichteten Raum zur Durchführung von Sitzungen und ebenfalls ein Zimmer zur Aufbewahrung von Waffen und Munition. Dieser Raum ist durchgehend zu bewachen.

§44

Die Mannschaften der Grenzpolizei erhalten Waffen und Munition nur bei Dienstantritt und retournieren dieselben sofort nach Dienstschluss (Einsatz).

§45

In der dienstfreien Zeit wohnen die Vorgesetzten und Mannschaften der Grenzpolizei in Privatwohnungen.

Die Mannschaften der Kommandantur und des Kommandos melden sich pünktlich zur festgesetzten Zeit bei der entsprechenden Dienststelle zum Wachtdienst, nach Beendigung des Wachtdienstes oder bei einer besonderen Anforderung.

Das Verlassen des Standortbereichs der Kommandanturen und der Kommandos in der dienstfreien Zeit ist den Vorgesetzten und Mannschaften jedesmal nur möglich mit der Erlaubnis des entsprechend höheren Vorgesetzten.

Chef der Inneren Abteilung der Verwaltung der SMA des Landes Sachsen-Anhalt

Garde-Oberst Schtachanowskij

Übersetzt aus dem Russischen ins Deutsche: gez. Reinert